

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)**

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/7, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.11]) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nauen gelegene Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof Stadt Nauen, Hamburger Straße  
Friedhof OT Kienberg, Dorfstraße  
Friedhof OT Klein Behnitz, Riewender Straße – Teilbereich  
Friedhof OT Wachow/Gohlitz, Nauener Straße – Teilbereich

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt Nauen erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Stadtverwaltung Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner für die gleiche Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 3) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst.

- 4) Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
  - a) mit Antragstellung auf gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung,
  - b) mit Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung,
  - c) mit Zuteilung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- 4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- 1) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
  2. im Falle einer Lastschriftzugermächtigung oder unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr
- 2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

## **§ 6**

### **Sonderleistungen**

Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung - vom 22.10.2012 außer Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister der Stadt Nauen

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

### Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte

I.1.a	Erd-Reihengrabstätte	1.208,00 €
I.1.b	Erd-Partnergrab – einstellig	1.627,00 €
I.1.c	Zusätzliche Urne im Erd-Partnergrab	586,00 €
I.1.d	Erdgemeinschaftsanlage (EGA) – anonym	1.315,00 €
I.2.a	Erd-Wahlgrabstätte, je Stelle	1.243,00 €
I.2.b	2. Urne in einem belegten Erd-Wahlgrab	586,00 €
I.3.a	Urnen-Wahlgrabstätte – einstellig	728,00 €
I.3.b	Urnen-Partnergrab – einstellig	1.153,00 €
I.3.c	Zusätzliche Urne in einem Urnen-Wahlgrab oder im Urnen-Partnergrab	586,00 €
I.3.d	Urnen-Stelengrab	1.189,00 €
I.3.e	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) – anonym	905,00 €
I.4.a	Erd-Kindergrabstätte	442,00 €
I.4.b	Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten	0,00 €
I.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten	
	a) Erd-Partnergrab, je Stelle und Jahr	81,35 €
	b) Erd-Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	49,72 €
	c) Urnen-Partnergrab, je Stelle und Jahr	57,65 €
	d) Urnen-Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	36,40 €
	e) Erd-Kindergrabstätte, je Stelle und Jahr	38,90 €

#### II. Gebühr für die Grabherrichtung

II.1	bei allen Erd-Grabstätten (Verstorbene ab 5. LJ)	740,00 €
II.2	bei allen Urnen-Grabstätten	277,00 €
II.3	bei Erd-Kindergrabstätten	165,00 €
II.4	in Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten	69,00 €

#### III. Benutzung der Trauerhalle

III.1	Benutzung der Trauerhalle, je Trauerfeier	252,00 €
III.2	Benutzung der Leichehalle/Kühlzelle, pro Tag	30,00 €

#### IV. Gebühr für Aus- und Umbettungen

IV.	Ausbettung einer Aschurne einschl. Versand	277,00 €
-----	--	----------

## **V. Grabberäumung durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit**

V.1	Beräumung bei Erd-Grabstätten, je Stelle	82,00 €
V.2	Beräumung bei Urnen- und Kinder-Grabstätten, je Stelle	41,00 €

## **VI. Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist** (Ausgleich des Pflegeaufwands der Friedhofsverwaltung)

VI.1	bei Reihen- und Erd-Wahlgrabstätten, je Stelle und Jahr	17,50 €
VI.2	bei Urnen-Wahlgrabstätten, je Stelle und Jahr	8,80 €

## **VII. Grabmalgebühren**

(Errichtungsgenehmigung einschl. jährlicher Standsicherheitskontrolle)

VII.1	bei allen Grabstätten mit 20 Jahren Nutzungsdauer, je Grabstein	83,00 €
VII.2	bei Erd-Wahlgrabstätten mit 25 Jahren Nutzungsdauer je Grabstein	93,00 €
VII.3	bei Grabanlagen ohne Standsicherheitsprüfung	43,00 €
VII.4	bei der Verlängerung von Grabstätten (alle), je Grabstein und Jahr	2,00 €

## **VIII. Verwaltungsgebühren**

VIII.1	für die Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
VIII.2	Versendung einer Aschurne bei Ausbettung	63,00 €